

XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 21. Februar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971² wird wie folgt geändert:

Anfangseinstufung

Art. 2ter. Die Anfangseinstufung erfolgt:

- a) in die Klasse A1;
- b) unter Anrechnung von früherer Berufstätigkeit oder Kindererziehung in der Familie auf eine höhere Stufe oder in eine höhere Klasse.

Die Regierung kann durch Verordnung für Primarlehrer den Lohn der Klasse A1 und A2 bis höchstens zum Betrag des Lohns der Klasse A3 erhöhen, soweit und solange es die Gewinnung wahlfähiger Lehrer und Kindergärtnerinnen erfordert. Die Schulgemeinden werden vorgängig angehört.

Macht die Regierung eine Lohnerhöhung nach Abs. 2 dieser Bestimmung rückgängig, werden im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse aus diesem Anlass keine Löhne gesenkt.

c) übrige Fälle

Art. 14quater. Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Militär- und Zivildienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden und können dazu nicht die **Schulferien** benützt werden, so ist beim Schulrat um Urlaub nachzusuchen.

Der Schulrat beschliesst über Gewährung und Dauer. Besoldeter Urlaub wird nur ausnahmsweise gewährt.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2011, 2998 ff.

² sGS 213.51.